



GEMEINDE RINCHNACH

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 29.11.2022
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:16 Uhr
Ort:	Sitzungssaal des Rathauses Rinchnach

ANWESENHEITSLISTE

Erste Bürgermeisterin

Hilz, Simone

Mitglieder des Gemeinderates

Birnböck, Stefan
Denner, Thomas
Feineis, Franz
Hartl, Christian
Hirmer, Helmut
Kreuzer, Georg
Kreuzer, Monika
Kurz, Markus
Lemberger, Ludwig
Liebl, Michael
Pfeffer, Johann
Weinberger, Josef
Zitzl, Josef

Schriftführerin

Probst, Antonia

Verwaltung

Gaschler, Patrick Kämmerer

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Adam, Martina	entschuldigt
Grimm, Johann	entschuldigt
Haas, Peter	entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift vom 15.11.2022 - öffentlicher Teil
2. Bauangelegenheiten
 - 2.1 Bauantrag auf Neubau eines 39,91 m Schleuderbetonmastes inkl. Outdoor-Technik, Fl. Nr. 820, Gemarkung Ellerbach
 - 2.2 Bauantrag Tektur zum Neubau eines Holzschuppens und gewerbliches Lagergeb. in Widdersdorf 5, Fl. Nr. 1399/2 u. 1400/4 beide Gemarkung Ellerbach
 - 2.3 Bau eines Gehweges (Fortsetzung) entlang der Gehmannsberger Straße ab Einmündung Sportgelände bis zum Trainingsplatz
3. Kindergartenerweiterung
 - 3.1 Antrag von Gemeinderat Feineis auf Rückstellung der Abstimmung zu den Auftragsvergaben bis zum 13.12.2022
 - 3.2 Auftragsvergabe Elektroplanung
 - 3.3 Auftragsvergabe HLS-Planung
 - 3.4 Auftragsvergabe Statik
4. Gewerbegebiet "Am Klosterfeld"
 - 4.1 Abwägung der Stellungnahmen aus Auslegung zur Aufstellung eines Bebauungsplans "GE Am Klosterfeld"
 - 4.2 Aufstellung eines Bebauungsplans "Gewerbegebiet Am Klosterfeld" - Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur erneuten Auslegung
5. FF Rinchnach: Beschaffung Einsatzbekleidung – Auftragsvergabe
6. Friedhof
 - 6.1 Neuerlass der Friedhofsgebührensatzung
 - 6.2 Erlass der Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung
7. Vergabe Klärschlammentsorgung 2024
8. Zuschussantrag KEB-Regen e.V.
9. Sonstiges
 - 9.1 Nachfrage zum Planungsauftrag für die Erweiterung des Feuerwehrgerätehaus in Kasberg
 - 9.2 Aufforderung zum Ablesen der Wasserzähler
 - 9.3 Weihnacht der Senioren und Dorfweihnacht
 - 9.4 Verrohrung des Gehwegs entlang Baugebiet Rinchnach Ost

1. Bürgermeisterin Simone Hilz eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der Niederschrift vom 15.11.2022 - öffentlicher Teil

Beschluss:

Die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 15.11.2022 wird vollinhaltlich genehmigt.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

2 Bauangelegenheiten

2.1 Bauantrag auf Neubau eines 39,91 m Schleuderbetonmastes inkl. Outdoor-Technik, Fl. Nr. 820, Gemarkung Ellerbach

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt: Dem Bauantrag wird zugestimmt.

Mehrheitlich beschlossen Ja 12 Nein 2 Anwesend 14

2.2 Bauantrag Tektur zum Neubau eines Holzschuppens und gewerbliches Lagergeb. in Widdersdorf 5, Fl. Nr. 1399/2 u. 1400/4 beide Gemarkung Ellerbach

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt: Dem Bauantrag wird zugestimmt.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

2.3 Bau eines Gehweges (Fortsetzung) entlang der Gehmannsberger Straße ab Einmündung Sportgelände bis zum Trainingsplatz

Mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 1 Anwesend 14

3 Kindergartenerweiterung

Die gefassten Beschlüsse unter TOP 3.2; 3.3 und 3.4 treten in Kraft, sofern bis zum 06.12.2022 kein Bürgerbegehren eingeleitet wird.

3.1 Antrag von Gemeinderat Feineis auf Rückstellung der Abstimmung zu den Auftragsvergaben bis zum 13.12.2022

Beschluss:

Die Abstimmung für die Auftragsvergabe der Elektro-; HLS- und Statik-Planung wird bis zur nächsten Sitzung am 13.12.2022 zurückgestellt.

Mehrheitlich abgelehnt Ja 6 Nein 8 Anwesend 14

3.2 Auftragsvergabe Elektroplanung

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt: Der Auftrag für die Elektroplanung für die Aufstockung des Kindergartens wird an den wirtschaftlichsten Anbieter, das Planungsteam Schmid, zum Angebotspreis von 31.250,72 € brutto vergeben.

Mehrheitlich beschlossen Ja 8 Nein 6 Anwesend 14

3.3 Auftragsvergabe HLS-Planung

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt: Der Auftrag für die HLS-Planung für die Aufstockung des Kindergartens wird an den wirtschaftlichsten Anbieter, die Fa. HR-Plan, zum Angebotspreis von 37.936,64 € brutto vergeben.

Mehrheitlich beschlossen Ja 8 Nein 6 Anwesend 14

3.4 Auftragsvergabe Statik

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt: Der Auftrag für die Statik für die Aufstockung des Kindergartens wird an den wirtschaftlichsten Anbieter, die Fa. Tragwerksplanung Max Hackl, zum Angebotspreis von 17.731,00 € brutto vergeben.

Mehrheitlich beschlossen Ja 8 Nein 6 Anwesend 14

4 Gewerbegebiet "Am Klosterfeld"

4.1 Abwägung der Stellungnahmen aus Auslegung zur Aufstellung eines Bebauungsplans "GE Am Klosterfeld"

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt: Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zur Auslegung werden gemäß der Anlage mit den Ergänzungen auf Seite 21 und 22 abgewogen.

Mehrheitlich beschlossen Ja 12 Nein 2 Anwesend 14

4.2 Aufstellung eines Bebauungsplans "Gewerbegebiet Am Klosterfeld" - Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur erneuten Auslegung

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom gesamten Inhalt des Entwurfes des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Am Klosterfeld“ in der Fassung vom 29.11.2022 und billigt diesen in all seinen Teilen, mit der Maßgabe, dass bis zum Beginn der Auslegung die Lärmeinwirkungen auf die schutzbedürftigen Räume im Plangebiet noch gutachterlich zu untersuchen sind. Etwaig zur Gewährleistung gesunder Arbeitsverhältnisse für die schutzbedürftigen Räume in den geplanten Gebäuden danach erforderliche bauliche Schallschutzmaßnahmen sind im Bebauungsplan noch festzusetzen. Die schalltechnische Untersuchung, die Begründung zum Bebauungsplan und der Umweltbericht sind ggf. bis zur Auslegung entsprechend zu ergänzen. Der Entwurf ist samt Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut auszulegen und es sind alle Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Mehrheitlich beschlossen Ja 12 Nein 2 Anwesend 14

5 FF Rinchnach: Beschaffung Einsatzbekleidung – Auftragsvergabe

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt: Der Beschaffung von 4 Hosen, 4 Helme und 3 Paar Stiefel zum Angebotspreis von 5.900,02 € brutto bei der Fa. Sturm aus Regen wird zugestimmt.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

6 Friedhof

6.1 Neuerlass der Friedhofsgebührensatzung

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende Satzung:

Friedhofsgebührensatzung (FGS)

der Gemeinde Rinchnach
vom xx.xx.2022

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Rinchnach folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige für die jeweilige Leistung sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhezeiten nach § 27 Friedhofs- und Bestattungssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeiten für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
- | | |
|---|----------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 27,20 €, |
| b) eine Familiengrabstätte im Feld | 29,62 €, |
| c) eine Familiengrabstätte am Feldrand | 32,52 €, |
| d) eine Familiengrabstätte am Haupteingang | 34,46 €, |
| e) eine Familiengrabstätte an der Umfriedung | 36,39 €, |
| f) eine Gruft | 59,61 €, |
| g) eine Urnengrabstätte in der Urnenwand | 35,59 €, |
| h) eine Urnengrabstätte in der Urnenwand (Rand) | 35,62 €, |
| i) eine Urnenerdgrabstätte | 24,90 €, |
| j) eine Urnenerdgrabstätte am Feldrand | 24,93 €. |
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5, 10 oder 15 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbeitrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Bestattungsgebühren

- | | |
|--|-----------|
| (1) Die Gebühr für die Bestattung einer Leiche (Erdbestattung) beträgt | 397,45 €. |
| (2) Die Gebühr für die Urnenbeisetzung in eine Erdgrabstätte oder Urnenerdgrabstätte beträgt | 198,73 €. |
| (3) Die Gebühr für die Urnenbeisetzung in der Urnenwand beträgt | 79,49 €. |
| (4) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses, ob mit oder ohne anschließender Bestattung auf dem gemeindlichen Friedhof, beträgt für eine Leiche | 50,51 €. |
| (5) Die Gebühr für die Aufbahrung einer Urne im Leichenhaus beträgt | 33,04 €. |

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Kühlvitrine beträgt die Gebühr pro Tag 47,62 €.
- (2) Die Gebühr für sonstige Leistungen der Friedhofsarbeiter bzw. der weiteren Bauhofarbeiter in Verbindung mit einer Grabstelle beträgt für jede Arbeitsstunde 35,00 €.

- (3) Für die Zuweisung oder Verlängerung einer Grabstelle wird eine Verwaltungsgebühr von 15,00 € erhoben.
- (4) Für die Prüfung eines Antrags auf Aufstellung eines Graddenkmals wird eine Gebühr von 25,00 € erhoben.
- (5) Für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechts wird eine Gebühr von 15,00 € erhoben.
- (6) Die Gebühr für die Genehmigung zur Leichenausgrabung oder Umbettung sowie Genehmigung zur Urnenverlegung beträgt 40,00 €.
- (6) Die Kosten für die Beschriftung (incl. Bild bzw. Kreuz) der Grabplatten der Urnengrabstätten sind der Gemeinde in tatsächlicher Höhe zu erstatten, sofern sie nicht direkt mit dem Steinmetz abgerechnet werden.
- (7) Für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche innerhalb des Friedhofs, oder zur Überführung in einen anderen Friedhof, erfolgt die Abrechnung nach den tatsächlichen Aufwendungen.
- (8) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.09.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2016 außer Kraft.

Rinchnach, xx.xx.2022

(Siegel)

Hilz

1. Bürgermeisterin

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

6.2 Erlass der Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende Satzung:

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Rinchnach (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom xx.xx.2022

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Rinchnach folgende

Änderungssatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung

§ 1

In § 12 werden folgende Absätze angefügt:

- (5) Urnen für Erdbestattungen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.
- (6) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt, bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (z. B. anonymes Urnengemeinschaftsgrab) Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

§ 2

Der § 27 erhält folgende neue Fassung:

Die Ruhezeit für Leichen wird auf 15 Jahre festgesetzt. Die Ruhezeit für Aschereste beträgt 10 Jahre. Die Ruhezeit beginnt mit dem Tag der Bestattung.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Rinchnach, xx.xx.2022

(Siegel)

Hilz

1. Bürgermeisterin

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

7 Vergabe Klärschlamm Entsorgung 2024

Die Klärschlamm Entsorgung wurde im Rahmen einer Bündelausschreibung durch die KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH durchgeführt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt: Der Auftrag für die Klärschlamm Entsorgung für das Jahr 2024 wird an den wirtschaftlichsten Anbieter, die Firma Wagenbauer, vergeben.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

8 Zuschussantrag KEB-Regen e.V.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt: Dem Antrag auf einem Zuschuss in Höhe von 1.200 € für 2023 wird zugestimmt.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

9 Sonstiges

9.1 Nachfrage zum Planungsauftrag für die Erweiterung des Feuerwehrgerätehaus in Kasberg

Gemeinderat Weinberger fragt nach weshalb die Vergabe für den Planungsauftrag der Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses in Kasberg nicht auf der Tagesordnung steht. Bürgermeisterin Hilz gibt bekannt, dass der Termin mit Architekt Weinmann zur Vorbesprechung erst am 06.12.2022 stattfindet und danach auf die Tagesordnung kommt.

9.2 Aufforderung zum Ablesen der Wasserzähler

Gemeinderat Lemberger erkundigt sich, bis wann die Aufforderung zum Ablesen der Wasserzähler an die Bürger verschickt werden.

Die Verwaltung wird die Aufforderung zur Zählerablesung im Dezember verschicken. Auf Grund der vielen Wasserzählerwechsel kommt es hier zu Verzögerungen.

9.3 Weihnacht der Senioren und Dorfweihnacht

Bürgermeisterin Hilz lädt herzlich zur Weihnacht der Senioren am 08.12.2022 und zur 6. Klousterer Dorfweihnacht am 10. – 11.12.2022 ein.

9.4 Verrohrung des Gehwegs entlang Baugebiet Rinchnach Ost

Gemeinderat Liebl erkundigt sich nach dem Sachstand der Verrohrung des Gehwegs nach Vorlage des Bildermaterials in der vergangenen Sitzung am 15.11.2022. Die Bürgermeisterin teilt nach Abklärung mit Fa. Penzkofer mit, dass die Rohre zur Entwässerung des Gehwegs noch nicht installiert wurden.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeisterin Simone Hilz um 20:16 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Simone Hilz
Erste Bürgermeisterin

Antonia Probst
Schriftführung